

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Frau Bundesrätin
Elisabeth Baume-Schneider
3003 Bern

Bern, 10. September 2026 - sgv-ssc

**Vernehmlassungsantwort: Revision des Bundesgesetzes über
die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV 2030)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren,

Mit Schreiben vom 20. Mai 2026 hat das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) das Vernehmlassungsverfahren zur Revision des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV 2030) eröffnet. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv dankt Ihnen für die Möglichkeit, Stellung zu nehmen.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv ist der Ansicht, dass der Entwurf AHV 2030 grundlegend überarbeitet werden muss. In seiner heutigen Form setzt er zu stark auf neue Einnahmen und Ausweitungen der Beitragsgrundlage, während die wichtigsten strukturellen Massnahmen auf später verschoben werden. Der sgv fordert insbesondere:

- eine echte Strukturreform der AHV mit einer schrittweisen und vorhersehbaren Anpassung des Referenzalters, gezielten Lösungen für lange Erwerbsbiografien und der Beibehaltung von Branchenlösungen;
- einen Interventionsmechanismus, der verpflichtet, prioritär bei den strukturellen Parametern des Systems anzusetzen;
- den Verzicht auf eine Erhöhung der Lohnbeiträge;
- den Verzicht auf jede weitere Erhöhung der Mehrwertsteuer, solange der Finanzierungsbedarf nicht durch Strukturreformen nachhaltig gesenkt wurde;
- den Verzicht auf die vorgesehenen neuen Belastungen, insbesondere auf höhere Beiträge für Selbstständigerwerbende, die generelle Unterstellung von Kranken- und Unfalltaggeldern unter die AHV-Beitragspflicht sowie die pauschale Umqualifizierung von Dividenden in Lohn;
- bessere Anreize für eine längere Erwerbstätigkeit, insbesondere durch den Abbau steuerlicher und finanzieller Fehlanreize, die den Nettogewinn einer Erwerbstätigkeit nahe am oder über dem Referenzalter schmälern;
- die Wahrung der Flexibilität der zweiten Säule und sozialpartnerschaftlicher Lösungen statt einer einheitlichen Erhöhung des Mindestalters für den Bezug von Altersleistungen;
- keine neuen administrativen Belastungen ohne nachgewiesene Notwendigkeit: Neue Meldepflichten sind auf das zwingend Erforderliche zu beschränken, und die Digitalisierung muss den Vollzug für KMU vereinfachen.

Der sgv unterstützt Massnahmen, welche die Anreize zur Weiterarbeit wirksam verbessern, die Erziehungs- und Betreuungsgutschriften finanzneutral modernisieren und den Vollzug vereinfachen.

Der sgv verlangt zudem die vollständige Umsetzung des Postulats Regazzi 25.3731 gemäss parlamentarischem Auftrag. Die unabhängige Expertengruppe muss sämtliche Parameter offen prüfen, die zur nachhaltigen Stabilisierung der AHV beitragen können, sowohl auf der Einnahmen- als auch auf der Ausgabenseite. Ihre Arbeiten müssen in AHV 2030 einbezogen werden können.

1. Allgemeine Beurteilung

Die finanzielle Lage der AHV muss über einen ausreichend langen Zeitraum beurteilt werden. Die Finanzperspektiven der AHV haben sich infolge der Reformen der letzten Jahre zwar verbessert, und ohne die 13. Altersrente wäre die AHV gemäss dem erläuternden Bericht im betrachteten Zeitraum grundsätzlich stabilisiert. Diese Verbesserung darf jedoch nicht mit einer strukturellen Stabilisierung verwechselt werden: Die Alterung der Bevölkerung, die steigende Lebenserwartung und die Entwicklung des Verhältnisses zwischen Erwerbstätigen und Rentenbeziehenden üben weiterhin einen dauerhaften Druck auf die erste Säule aus. Die 13. Altersrente verstärkt diesen Druck erheblich, ist aber nicht der einzige Grund für eine Reform der AHV. Die demografische Entwicklung erfordert unabhängig von dieser neuen Leistung eine schrittweise Anpassung der Systemparameter.

Das Parlament hat inzwischen beschlossen, einen Teil der 13. Altersrente durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer um 0,4 Prozentpunkte zu finanzieren; dieser Beschluss muss noch Volk und Ständen unterbreitet werden. Die Szenarien des Vernehmlassungsdossiers entsprechen daher nicht mehr vollständig dem aktuellen Stand. Umso verfrühter wäre es, bereits neue Abgaben vorzusehen, bevor die notwendigen strukturellen Massnahmen festgelegt sind.

Für den sgV muss die Priorität klar sein: AHV 2030 muss den Finanzierungsbedarf durch Strukturreformen nachhaltig senken. Neue Abgaben dürfen keine automatische Ergänzung einer solchen Reform sein. Eine Erhöhung der Lohnbeiträge ist auszuschliessen; andere Finanzierungsformen können erst geprüft werden, wenn die Auswirkungen der Strukturreformen bekannt sind und die finanzielle Lage der AHV neu beurteilt wurde.

Neuere wirtschaftliche Studien stützen diesen Ansatz. Erhöhungen der Mehrwertsteuer und noch stärker der Lohnbeiträge belasten Kaufkraft und Wirtschaftstätigkeit, während eine Verlängerung des Erwerbslebens gleichzeitig auf Einnahmen und Ausgaben wirkt. Die verfügbaren Analysen zeigen zudem, dass eine Erhöhung des Referenzalters das Pensionierungsverhalten tatsächlich verändert und die Erwerbsbeteiligung erhöht, trotz gewisser Verlagerungseffekte zur IV oder zur Arbeitslosenversicherung. Es ist deshalb schwer nachvollziehbar, dass der Entwurf neue Einnahmen im Detail prüft, die wichtigsten strukturellen Parameter jedoch auf später verschiebt.

2. Massnahmen im Beitragsbereich

2.1 Beiträge der Selbstständigerwerbenden

Der sgV lehnt die Erhöhung des maximalen Beitragssatzes für Selbstständigerwerbende sowie die Einschränkung der sinkenden Beitragsskala ab. Das Argument einer Wettbewerbsverzerrung beruht auf einem zu engen Vergleich der nominalen Beitragssätze. Bei Arbeitnehmenden kommt der Arbeitgeberanteil zum Bruttolohn hinzu und ist Bestandteil der gesamten Arbeitskosten, während Selbstständigerwerbende den gesamten Beitrag auf dem Einkommen aus ihrer Tätigkeit selbst tragen. Aus dem blossen Vergleich der gesetzlichen Beitragssätze lassen sich daher weder das Bestehen noch das Ausmass einer Wettbewerbsverzerrung ableiten.

Wird eine Wettbewerbsverzerrung geltend gemacht, muss sie auf der Grundlage eines umfassenden wirtschaftlichen Vergleichs nachgewiesen werden, der insbesondere die gesamten Arbeitskosten berücksichtigt. Die Gleichbehandlung kann nicht allein anhand der nominalen Beitragssätze beurteilt werden.

Auch die sinkende Beitragsskala ist beizubehalten. Sie trägt der besonderen Situation von Selbstständigerwerbenden mit tiefen oder schwankenden Einkommen Rechnung, insbesondere bei der Gründung oder beim Aufbau eines Unternehmens. Fälle, in denen eine selbstständige Nebentätigkeit parallel zu einer gut entlöhnten unselbstständigen Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, rechtfertigen keine generelle Einschränkung der Beitragsskala, die die Belastung gerade dann erhöhen würde, wenn die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit am geringsten ist.

Der sgV lehnt schliesslich auch die vorgesehene Einschränkung bei Einkäufen in die berufliche Vorsorge ab. Für viele Selbstständigerwerbende sind solche Einkäufe ein wichtiges Instrument zum Aufbau oder zur Ergänzung ihrer Altersvorsorge. Es wäre widersprüchlich, ihre Vorsorge stärken zu wollen und gleichzeitig diese Einkäufe durch eine zusätzliche AHV-Belastung weniger attraktiv zu machen.

2.2 Beiträge auf Kranken- und Unfalltaggeldern

Der sgV lehnt die generelle Unterstellung von Kranken- und Unfalltaggeldern unter die AHV-Beitragspflicht ab. Längere Arbeitsunfähigkeiten können in bestimmten Situationen zwar zu Beitragslücken führen oder das für künftige Leistungen massgebende Einkommen verringern. Das tatsächliche Ausmass solcher Fälle im gesamten Bereich der Kranken- und Unfalltaggelder ist jedoch nicht ausreichend belegt.

Das Ausmass des Problems muss daher genauer ermittelt werden, insbesondere die Zahl der tatsächlich betroffenen Personen und die daraus entstehenden Folgen. Die vorgeschlagene Massnahme hätte dennoch eine erhebliche Tragweite: Sie würde jährlich zusätzliche Beiträge in Höhe von mehreren hundert Millionen Franken generieren, den Aufwand und die Abrechnungspflichten erhöhen und neue Schnittstellen zwischen Arbeitgebern, Versicherern und Ausgleichskassen schaffen.

Allfällige Lücken sind mit gezielten und verhältnismässigen Lösungen zu schliessen, statt die Beitragsgrundlage generell auszuweiten. Zu prüfen sind insbesondere Informations- oder Meldemechanismen bei längerem Taggeldbezug sowie ein einfaches Verfahren, das es bei Bedarf ermöglicht, fehlende Beiträge zu ergänzen.

2.3 Beiträge auf Dividenden

Die Instrumente zur Missbrauchsbekämpfung bestehen bereits und sind weiterhin anzuwenden, wenn der ausgerichtete Lohn im Verhältnis zur geleisteten Arbeit offensichtlich unzureichend erscheint. Der sgV lehnt hingegen eine Pauschalregel ab, mit der ein Teil der Dividende automatisch in Lohn umqualifiziert würde, sobald ein auf dem Steuerwert der Beteiligungen beruhender Schwellenwert überschritten wird. Eine solche Regel unterscheidet ungenügend zwischen Arbeitsentgelt, Kapitalertrag und unternehmerischem Risiko und trägt den Unterschieden zwischen Branchen, der Kapitalintensität, der Situation des Unternehmens oder Ausschüttungen nach mehreren Jahren ohne Dividende zu wenig Rechnung.

Der sgV fordert daher, an einer Beurteilung des konkreten Einzelfalls festzuhalten, insbesondere an der Frage, ob der ausgerichtete Lohn marktüblich ist. Die Missbrauchsbekämpfung darf nicht zum Ausgangspunkt für eine generelle Ausweitung der Beitragsgrundlage werden: Eine Dividende darf nur dann als Erwerbseinkommen behandelt werden, wenn die konkreten Umstände zeigen, dass sie tatsächlich eine beitragspflichtige Arbeitsvergütung ersetzt.

2.4 Lohnadministration durch Dritte, Anschluss und elektronische Plattformen

Der sgV anerkennt das Bedürfnis der KMU, ihre Lohnadministration an spezialisierte Dienstleister auslagern zu können. Dies kann eine echte Vereinfachung darstellen und muss möglich bleiben. Es darf jedoch nicht automatisch dazu führen, dass der Anschluss des Arbeitgebers an die Ausgleichskasse des Dienstleisters übertragen wird. Eine solche Lösung könnte die Beziehungen zwischen Arbeitgeber, Ausgleichskassen und anderen Sozialversicherungen fragmentieren, Doppelspurigkeiten schaffen und das bewährte Prinzip der zentralen Anlaufstelle schwächen. Der Arbeitgeber muss bei seiner bisherigen Ausgleichskasse angeschlossen bleiben können, während der Dienstleister als Beauftragter die ihm übertragenen Aufgaben wahrnimmt. Der sgV fordert deshalb, Art. 13a entsprechend zu überarbeiten.

Eine Meldepflicht für Betreiber elektronischer Plattformen kann grundsätzlich unterstützt werden, wenn sie dazu beiträgt, Tätigkeiten oder Einkommen zu erfassen, die mit dem heutigen System der Beitragserhebung nur schwer erfasst werden können. Die Pflicht muss jedoch direkt der Plattform obliegen, digital und standardisiert ausgestaltet sein und darf für die nutzenden Unternehmen keine Doppelpflicht schaffen.

Die Sanktionen müssen verhältnismässig bleiben. Die Veröffentlichung des Namens des Betreibers und der Plattform sollte gegebenenfalls nur bei schweren und rechtskräftig festgestellten Verstössen erfolgen.

Schliesslich sollen Anschluss- und Kontrollregeln nicht geändert werden, wenn sie einfach und effizient funktionieren. Eine systematische Ausweitung der Kontrollen auf Unternehmen ohne Lohnsumme wäre unverhältnismässig. Ebenso sind bewährte Anknüpfungspunkte beizubehalten, wenn ihre Aufhebung zu mehr Einzelfällen und höheren Vollzugskosten führen würde.

3. Massnahmen zur Förderung des Verbleibs im Erwerbsleben

Der sgV unterstützt Massnahmen, die eine Erwerbstätigkeit über das Referenzalter hinaus attraktiver machen. Die Erhöhung des Freibetrags, die bessere Berücksichtigung von im höheren Alter erzielten Einkommen bei der Rentenberechnung sowie die Flexibilisierung des Rentenaufschubs gehen in die richtige Richtung. Angesichts der demografischen Alterung und des Arbeitskräftemangels ist es sinnvoll, die Erwerbstätigkeit von Personen besser zu honorieren, die ihre berufliche Laufbahn fortsetzen wollen und können.

Diese Massnahmen sind eine sinnvolle Ergänzung, ersetzen aber keine strukturelle Reform des Referenzalters. Ihre Wirkung beruht auf individuellen Entscheidungen, und ihre Kosten sind ihrer tatsächlichen Wirkung auf die Erwerbsbeteiligung gegenüberzustellen. Gleichzeitig sind Hindernisse für die Weiterarbeit abzubauen. Diese muss einfach organisiert werden können, insbesondere bei einem Arbeitgeberwechsel oder bei der Weiterführung der beruflichen Vorsorge.

Beim Rentenvorbezug sind die Kürzungssätze nach versicherungsmathematischen Grundsätzen festzulegen und regelmässig an die Entwicklung der demografischen Parameter anzupassen. Der sgV lehnt hingegen eine generelle Senkung der Kürzungssätze ab, die sich hauptsächlich nach der Einkommenshöhe richtet. Die Einkommenshöhe ist kein geeigneter Massstab, um von der versicherungsmathematischen Logik des Systems abzuweichen.

4. Massnahmen in der zweiten Säule

Die zweite Säule folgt einer anderen Logik als die AHV. Sie wird im Kapitaldeckungsverfahren finanziert und weitgehend von Vorsorgeeinrichtungen, Unternehmen, Branchen und Sozialpartnern organisiert. Das Ziel einer Verlängerung des Erwerbslebens darf nicht zu einer generellen Einschränkung der Flexibilität der zweiten Säule führen. In vielen Branchen ermöglichen flexible Pensionierungsmodelle insbesondere die Berücksichtigung langer Erwerbsbiografien, besonders belastender Tätigkeiten oder spezifischer, sozialpartnerschaftlich ausgehandelter Situationen.

Im Zentrum sollte vielmehr die Frage nach den finanziellen Anreizen für die Weiterarbeit stehen. Nahe am oder über dem Referenzalter können die Steuerprogression und bestimmte Sozialversicherungsbeiträge den Nettogewinn aus zusätzlicher Erwerbstätigkeit erheblich schmälern. Deshalb sind die steuerlichen Regeln, die Sozialversicherungsbeiträge und die Modalitäten des Bezugs von Vorsorgeleistungen koordiniert zu prüfen, um solche Fehlanreize zu beseitigen. Der sgV fordert daher, auf eine generelle Erhöhung des Mindestalters für den Bezug von Altersleistungen zu verzichten. Die Flexibilität der zweiten Säule muss erhalten bleiben, und die Weiterarbeit soll durch bessere Anreize gefördert werden statt durch eine einheitliche Einschränkung der Bezugsmöglichkeiten.

Anpassungen, welche die Weiterführung der beruflichen Vorsorge über das Referenzalter hinaus, insbesondere bei einem Arbeitgeberwechsel, einfach ermöglichen, gehen in diese Richtung und können unterstützt werden.

5. Anpassung der Erziehungs- und Betreuungsgutschriften

Der sgv unterstützt grundsätzlich die Modernisierung der Erziehungs- und Betreuungsgutschriften. Eine stärker individualisierte Zuteilung, die sich besser an der tatsächlichen Organisation der Erziehungs- und Betreuungsaufgaben orientiert, kann den veränderten Familienstrukturen besser Rechnung tragen.

Diese Anpassung muss jedoch insgesamt finanzneutral, einfach umsetzbar und ohne neue Pflichten für die Arbeitgeber ausgestaltet sein. Die stärkere Individualisierung der Regeln darf nicht zu einer unverhältnismässigen Zunahme von Verfahren, Prüfungen und Streitigkeiten führen.

6. Finanzierungsmassnahmen

Der sgv lehnt im Rahmen des vorliegenden Projekts jede zusätzliche Finanzierung der AHV ab. Vorrangig ist es, den Finanzierungsbedarf durch eine echte Strukturreform nachhaltig zu senken. Neue Einnahmen dürfen keine automatische Ergänzung einer solchen Reform sein.

Eine Erhöhung der Lohnbeiträge ist insbesondere auszuschliessen. Sie verteuert unmittelbar den Faktor Arbeit, verringert den Spielraum für Löhne und Investitionen und trifft personalintensive Branchen besonders stark. Ein wesentlicher Teil dieser Belastung wird langfristig über tiefere Löhne oder eine gebremste Lohnentwicklung auf die Arbeitnehmenden überwältzt. Über diese wirtschaftlichen Auswirkungen hinaus ist ein zunehmender Rückgriff auf Lohnbeiträge mit der demografischen Entwicklung kaum vereinbar: Damit würden wachsende Rentenausgaben von einer im Verhältnis kleiner werdenden Erwerbsbevölkerung finanziert.

Auch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer ist keine strukturelle Lösung. Sie schwächt die Kaufkraft, belastet den Konsum und trifft auch die Unternehmen. Da das Parlament bereits eine Mehrwertsteuererhöhung zur Teilfinanzierung der 13. Altersrente beschlossen hat, müssen die in die Vernehmlassung gegebenen Varianten ohnehin auf der Grundlage des aktuellen Stands neu beurteilt werden.

Für den sgv geht es bei AHV 2030 deshalb nicht darum, bereits heute die nächste Finanzierungsquelle zu bestimmen, sondern den Finanzierungsbedarf durch eine echte Strukturreform nachhaltig zu senken. Erst wenn diese Reform eingeleitet ist, kann die finanzielle Lage der AHV auf aktualisierter Grundlage neu beurteilt werden.

7. Finanzieller Interventionsmechanismus

Der sgv unterstützt grundsätzlich einen Mechanismus, der eine Verschlechterung der finanziellen Lage der AHV frühzeitig erkennt und die politischen Behörden zum Handeln verpflichtet. Der vorgeschlagene Mechanismus bleibt jedoch im Wesentlichen ein Warnmechanismus: Zeichnet sich ab, dass der AHV-Ausgleichsfonds innerhalb der folgenden drei Jahre unter 90 % einer Jahresausgabe fällt, muss der Bundesrat Massnahmen vorlegen, ohne dass deren Art oder Priorität festgelegt wäre.

Für den sgv muss ein solcher Mechanismus in erster Linie sicherstellen, dass die strukturellen Ursachen des Ungleichgewichts angegangen werden. Massnahmen zur Dauer des Erwerbslebens, zu Erwerbsanreizen und zur Ausgabendynamik sind prioritär zu prüfen. Eine automatische Erhöhung der Lohnbeiträge oder der Mehrwertsteuer ist auszuschliessen. Sollten Automatismen vorgesehen werden, müssten sie in erster Linie bei strukturellen Parametern ansetzen und nicht bei neuen Abgaben.

Auch die Zielhöhe des AHV-Ausgleichsfonds ist zu prüfen, ohne das Ergebnis vorwegzunehmen. Es ist zu klären, ob die heutige Referenz von 100 % einer Jahresausgabe weiterhin angemessen ist.

Dabei sind die Anforderungen an Sicherheit und Liquidität – insbesondere mit Blick auf die Forderung gegenüber der IV, die nicht als liquide Mittel verfügbar ist – den Kosten einer zu hohen Reserve gegenüberzustellen. Die Zielhöhe ist zudem im Zusammenhang mit der Funktionsweise und der Reaktionsfähigkeit des Interventionsmechanismus zu beurteilen.

Die Höhe des Fonds und der Interventionsmechanismus sind gemeinsam auszugestalten. Eine angemessene Reserve muss die finanzielle Sicherheit der AHV gewährleisten und es ihr ermöglichen, vorübergehend Schwankungen oder Übergangsphasen aufzufangen. Gleichzeitig muss ein glaubwürdiger Mechanismus eine genügend frühe Reaktion sicherstellen, wenn sich das Gleichgewicht dauerhaft verschlechtert. Der Spielraum, den der Fonds bietet, darf jedoch kein Ersatz für Strukturreformen werden und nicht dazu dienen, neue Leistungsausweitungen zu ermöglichen.

8. Massnahmen zur künftigen Weiterentwicklung der AHV

8.1 Schrittweise Erhöhung des Referenzalters

Die steigende Lebenserwartung verlängert die durchschnittliche Rentenbezugsdauer und verändert das Verhältnis zwischen Erwerbstätigen und Rentenbeziehenden dauerhaft. Dieses Ungleichgewicht kann nicht allein durch neue Einnahmen ausgeglichen werden: Das Verhältnis zwischen Dauer des Erwerbslebens und Rentenbezugsdauer muss schrittweise wieder ins Gleichgewicht gebracht werden. Der sgV fordert deshalb, dass eine schrittweise und vorhersehbare Anpassung des Referenzalters Bestandteil von AHV 2030 wird. Die Anpassung muss in ausreichend früh angekündigten Schritten erfolgen, damit sich Versicherte und Unternehmen darauf einstellen können.

Die Ablehnung der Renteninitiative im Jahr 2024 und die Übergangsphase von AHV 21 sind bei der zeitlichen Planung zu berücksichtigen, rechtfertigen aber nicht, diese Anpassung erneut auf eine spätere Reform zu verschieben. Die verfügbaren Analysen zeigen, dass eine Erhöhung des Referenzalters den Renteneintritt tatsächlich hinausschiebt, die Erwerbsbeteiligung erhöht und das finanzielle Gleichgewicht verbessert. Ein weiterer Aufschub würde lediglich das Risiko erhöhen, später einschneidendere Massnahmen treffen zu müssen.

8.2 Berücksichtigung langer Erwerbsbiografien

Eine Anpassung des Referenzalters muss jedoch der Vielfalt der Erwerbsbiografien Rechnung tragen. Wer mit 16 oder 17 Jahren eine Lehre beginnt, kann beim Renteneintritt mehrere Erwerbsjahre mehr aufweisen als Personen, die später in den Arbeitsmarkt eintreten. Dies betrifft insbesondere viele Berufe im Gewerbe, im Baugewerbe oder im Gastgewerbe; körperlich belastende Tätigkeiten können eine einheitliche Erhöhung des Referenzalters zusätzlich erschweren.

Der sgV fordert daher, tatsächlich lange Erwerbsbiografien bei der Ausgestaltung der Reform zu berücksichtigen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die ersten Berufsjahre im Rahmen einer Lehre angemessen anerkannt werden. Ein Modell, das ausschliesslich auf die Zahl der Beitragsjahre abstellt, reicht jedoch nicht aus, denn ein Beitragsjahr entspricht nicht zwingend einem tatsächlich gearbeiteten Jahr. Umgekehrt können Unterbrüche etwa wegen Krankheit, Arbeitslosigkeit oder Betreuungsaufgaben Personen benachteiligen, die früh in den Arbeitsmarkt eingetreten sind. Gesucht ist deshalb ein einfaches, verständliches und administrativ praktikables Verfahren, das lange Erwerbsbiografien tatsächlich anerkennt, ohne neue Ungerechtigkeiten zu schaffen. Diese Regelungen müssen gezielt bleiben und dürfen die stabilisierende Wirkung der allgemeinen Anpassung des Referenzalters nicht aufheben.

8.3 Branchenlösungen und Sozialpartnerschaft

Die Berücksichtigung langer Erwerbsbiografien darf nicht zu einem detaillierten bundesrechtlichen System zur Einstufung der beruflichen Belastung führen. Die Belastungen unterscheiden sich innerhalb desselben Berufs stark, verändern sich im Zeitverlauf, und Erwerbsbiografien umfassen oft

mehrere Tätigkeiten. Branchen und Sozialpartner sind besser in der Lage, diesen Realitäten Rechnung zu tragen. Der sgV bevorzugt deshalb ein schrittweise angepasstes allgemeines Referenzalter, ergänzt durch gezielte Mechanismen für lange Erwerbsbiografien und durch Branchenlösungen, wo dies aufgrund branchenspezifischer Besonderheiten gerechtfertigt ist. In diesem Bereich muss die Sozialpartnerschaft Vorrang vor einer einheitlichen bundesrechtlichen Regelung haben.

8.4 Mechanismus zur Rentenanpassung

Eine Strukturreform muss auch die Parameter prüfen, welche die Ausgabenentwicklung dauerhaft beeinflussen. Der Mischindex kombiniert heute zu gleichen Teilen die Preis- und die Nominallohnentwicklung. Damit gleicht er langfristig die Teuerung aus und lässt die Renten zugleich an einem Teil der Reallohnentwicklung teilhaben. Diese zusätzliche Komponente trägt ebenfalls zur Ausgabendynamik der AHV bei.

Die Funktionsweise des Mischindexes muss Teil der strukturellen Prüfung von AHV 2030 sein. Es geht nicht darum, den Teuerungsschutz der Renten infrage zu stellen: Im geltenden verfassungsrechtlichen Rahmen ist ihre Anpassung mindestens an die Preisentwicklung gewährleistet. Zu prüfen ist hingegen, in welchem Umfang und nach welchen Modalitäten die Renten darüber hinaus an der Reallohnentwicklung teilhaben sollen. Untersucht werden sollen insbesondere unterschiedliche Gewichtung von Preis- und Lohnentwicklung sowie die Möglichkeit, die finanzielle Lage der AHV beim Anpassungsmechanismus stärker zu berücksichtigen. Bei einer Verschlechterung der finanziellen Lage könnte sich die Rentenanpassung damit stärker an der Preisentwicklung orientieren. Die finanziellen und sozialen Auswirkungen der verschiedenen Varianten sind vollständig zu quantifizieren.

8.5 Umsetzung des Postulats Regazzi 25.3731

Das Postulat Regazzi 25.3731 ist vollständig und gemäss dem parlamentarischen Auftrag umzusetzen. Die unabhängige Expertengruppe muss sämtliche Parameter offen prüfen, die zu einer nachhaltigen Stabilisierung der AHV beitragen können, sowohl auf der Einnahmen- als auch auf der Ausgaben- seite. Die Prüfung muss insbesondere die schrittweise Erhöhung des Referenzalters, lange Erwerbsbiografien, Branchenlösungen, finanzielle und steuerliche Erwerbsanreize sowie den Mechanismus zur Rentenanpassung umfassen. Die Arbeiten müssen rechtzeitig vorliegen, damit sie in AHV 2030 einfließen können und nicht bloss als Grundlage für eine spätere Reform dienen.

8.6 Neue Datengrundlagen und Meldepflichten

Die Entwicklung künftiger Rentenmodelle kann bessere Datengrundlagen erfordern. Zusätzliche Datenerhebungen können gerechtfertigt sein, wenn ein konkreter Bedarf nachgewiesen ist. Der sgV lehnt es jedoch ab, den Arbeitgebern bereits heute neue allgemeine Meldepflichten aufzuerlegen, insbesondere zu Beruf und Beschäftigungsgrad, solange die Modelle, für welche diese Daten benötigt würden, noch nicht feststehen.

Das Vorgehen ist umzukehren: Zuerst sind die zu prüfenden Modelle festzulegen, danach die tatsächlich erforderlichen Daten zu bestimmen und zu prüfen, welche Informationen bereits vorhanden sind. Erst dann ist gegebenenfalls eine zusätzliche Übermittlung vorzusehen. Jede neue Pflicht muss in bestehende Systeme integrierbar sein, Doppelerfassungen vermeiden und möglichst automatisiert erfolgen. Die Digitalisierung muss die administrative Belastung der KMU verringern und darf nicht zu neuen dauerhaften statistischen Meldepflichten führen.

9. Administrative Entlastungen für AHV- und IV-Rentenbeziehende mit Ergänzungsleistungen

Der sgV unterstützt Massnahmen, die den Vollzug tatsächlich vereinfachen, insbesondere wenn unnötige administrative Schritte entfallen und der Datenaustausch zwischen Behörden verbessert wird. Dieser Austausch muss strikt auf die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlichen Informationen beschränkt bleiben und darf weder direkt noch indirekt neue Pflichten für Arbeitgeber schaffen.

Dieser Teil kann daher unterstützt werden, sofern er die Abläufe für die Versicherten und den Vollzug tatsächlich vereinfacht, ohne neue Pflichten für die Unternehmen zu schaffen.

10. Schlussfolgerung

Der sgv anerkennt die Notwendigkeit einer Reform der AHV, kann AHV 2030 in der vorliegenden Form jedoch nicht unterstützen. Der Entwurf muss substanziell überarbeitet werden, damit die strukturellen Faktoren seines finanziellen Gleichgewichts prioritär angegangen werden. Insbesondere muss er eine schrittweise und vorhersehbare Anpassung des Referenzalters vorsehen, lange Erwerbsbiografien berücksichtigen, die Anreize zur Weiterarbeit verbessern und den Interventionsmechanismus auf strukturelle Parameter ausrichten.

Im Rahmen des vorliegenden Projekts lehnt der sgv neue Abgaben sowie generelle Ausweitungen der Beitragsgrundlage ab. Festgestellte Probleme sind mit gezielten und verhältnismässigen Massnahmen zu lösen. Die Flexibilität der zweiten Säule, sozialpartnerschaftliche Lösungen und die administrative Einfachheit für KMU müssen gewahrt bleiben.

AHV 2030 muss sich von einer Logik lösen, die auf höhere Einnahmen und punktuelle Anpassungen setzt, und zu einer echten Strukturreform werden. Vorrangig ist es, den Finanzierungsbedarf durch eine Anpassung der Systemparameter nachhaltig zu senken, statt anhaltende Ungleichgewichte mit neuen Abgaben zu decken.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Urs Furrer
Direktor



Simon Schnyder
Dossierverantwortlicher

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99,8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.